



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung des Historischen Instituts der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2003

urn:nbn:de:hbz:466:1-23172



Amtliche Mitteilungen

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN (AM.Uni.Pb.)

Satzung
des
Historischen Instituts
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn

Vom 01. September 2003

09. September 2003

Nr. 16
Jahrgang 2003

Satzung

des

Historischen Instituts

der Fakultät für Kulturwissenschaften

der Universität Paderborn

vom 01. September 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36) hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsform und Aufgaben

(1) Das Historische Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.

(2) Das Historische Institut ist eine Forschungs- und Lehreinheit. Seine Aufgaben erstrecken sich auf Forschung und Lehre des Faches Geschichte (mit den Fachgebieten Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Frühen Neuzeit und Neueste Geschichte). Hierzu gehören insbesondere:

- Forschung auf dem Gebiet der Geschichte, ihrer Methode und ihrer benachbarten Disziplinen,
- die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Studienangebots,
- die kontinuierliche Selbstüberprüfung und Weiterentwicklung des historischen Studienangebots für die an der Universität Paderborn angebotenen Studiengänge,
- die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, u.a. von Doktorandinnen und Doktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden, wobei die Promotions- und Habilitationsordnung unberührt bleiben,
- die Verwaltung der für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel und Einrichtungen des Faches,
- Pflege und Ausbau der für Forschung und Lehre notwendigen Bestände an Büchern und sonstigen Medien.

Die Verantwortlichkeit des Dekanats im Bereich der Lehre gem. § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Historischen Instituts sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Fakultät gem § 26 HG zählen:

1. die Vertreterinnen und Vertreter des Faches Geschichte, die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sind,
2. die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Arbeitsgruppen der Mitglieder zu 1 angehören, aus Mitteln des Instituts finanziert werden oder dem Institut zugeordnet sind.

§ 3 Vorstand

(1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören als wahlberechtigte Mitglieder an:

1. die Mitglieder des Instituts nach § 2 Nr. 1,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 2 Nr. 2,
3. zwei von der Fachschaft oder ersatzweise den Mitgliedern des Instituts zu nominierende und von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat auf jeweils 1 Jahr zu wählende studentische Vertreter bzw. Vertreterinnen. Sie müssen in einem Studiengang des Faches Geschichte eingeschrieben sein. Wiederwahl ist zulässig.
4. ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das von den Mitgliedern des Instituts zu nominieren und den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fakultätsrats auf zwei Jahre zu wählen ist. Wiederwahl ist zulässig.

Gehören dem Vorstand nicht mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, sind ihre Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.

(2) Die nicht-hauptamtlichen Privatdozenten des Faches sowie die dem Fach Geschichte zugeordneten Honorarprofessorinnen und -professoren gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(3) Der Vorstand berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht eine Zuständigkeit des Dekanats, des Fakultätsrats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied nach § 2 Nr. 1 zum Sprecher resp. zur Sprecherin und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Zeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin oder der Sprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Instituts innerhalb der Fakultät und nach außen,
2. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Vorstands,
3. Ausführung der Beschlüsse des Vorstands,
4. Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion für die nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(5) Für die Dauer der Amtszeit steht der Sprecherin bzw. dem Sprecher ein Anspruch auf ein geschäftsführendes Sekretariat im Umfang von einer Halbtagskraft zu.

(6) Eine Amtszeit beginnt jeweils am 01. Oktober des Wahljahres und endet am 30. September mit Ablauf des entsprechenden Jahres. Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Ist keine Neuwahl erforderlich, übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden der Sprecherin oder des Sprechers der jeweilige Stellvertreter resp. die jeweilige Stellvertreterin den Vorsitz für den Rest der Amtszeit.

(7) Der Vorstand soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Sprecherin oder den Sprecher festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers. Gegen Entscheidungen des Vorstands kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen den Fakultätsrat anrufen.

(8) Die Sprecherin resp. der Sprecher vertritt das Institut innerhalb der Hochschule. Sie oder er führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 4

Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Fakultätsrat zweijährlich einen Rechenschaftsbericht vor, aus dem vor allem die Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten hervorgehen.

§ 5
Übergangsbestimmungen

Unverzüglich nach Inkrafttreten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen statt.

Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden am 30. September 2004.

§ 6
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 23. Juli 2003

Paderborn, den 01. September 2003

Der Rektor
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**